

Antrag auf Ergänzung der Satzung zur Jahreshauptversammlung am 20.05.2022



Der am 03.09.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsergänzung ist vom Registergericht mit Schreiben vom 18.02.2022 nicht entsprochen worden.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzungen soll der vorgesehene § 9a folgendermaßen neu-gefasst und zur Abstimmung vorgelegt werden:

§ 9a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder auf diese Weise ihre Rechte wahrnehmen können, insbesondere dass sie:
 - für die gesamte Dauer der Versammlung durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden sind;
 - für die gesamte Dauer von jedem Ort aus dem Verlauf der Versammlung folgen können;
 - sich jederzeit an die Mitgliederversammlung wenden können, sofern ihnen der Versammlungsleiter das Wort erteilt;
 - von jedem Ort aus auf elektronischem Wege ihr Stimmrecht wahrnehmen können.
- (3) Die aktuelle Fassung über die Durchführung der Online Mitgliederversammlung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden;
 - bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmangabe mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben;
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Organ- und Abteilungssitzungen sowie deren Beschlüsse entsprechend.